

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 3. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 14 Praireal IX.



Gesetzgebender Rath, 18. April.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, die Bodenzins der Gemeinde der vier Dorfschaften des unteren Wistenachs betreffend.

Das von dem Einzieher zu Murten mit vielem Fleiß verfertigte und den übrigen Schriften beigelegte Tableau enthält die Specification derselben, in welchem der Zeitpunkt der ertheilten Concession, die Größe und Schätzung des Stucks, der jährliche Zins an die Gemeinde, und der Bodenzins zu Handen des Schlosses Murten mit aller Genauheit eingetragen sind.

Die Bestimmung der Bodenzinsen gründete sich auf den Werth des konzidirten Stück Landes, nach dem festgesetzten Maassstabe von 5 bis. für den Capitalwerth von 100 Kr., also daß der Bodenzinsbetrag von 299 bis. einen Capitalwerth des konzidirten Landes von Kr. 5979 abwirft, wovon die Gemeinde an jährlichen Zinsen beziehet Kr. 148 bis. 24 rp. 3 1/2, wodurch denen Zinspflichtigen durch das Reglement vom Jahr 1780 vergößt war, sich gegen die Gemeinde nach dem Verhältniß von 100 für eins von ihrem Zins loszukaufen, wodurch die Gemeinde im Fall des Loskaufs ein Capital von Kr. 14899 12 bis. 2 rp. erhalten hätte. Seit einem Jahr haben mehrere sich um den zwanzigfachen Werth des Zinses gegen die Gemeinde losgekauft, und so werden sich in der Folge noch mehrere und wahrscheinlich alle loskaufen; mithin daß der Capitalwerth durch diese Modifikation auf Kr. 2979 bis. 22 rp. 2 hinabgesetzt wird, und die Gemeinde in der Schuldigkeit steht, über die Anwendung dieser Capitalien Rechnung zu tragen.

Im Jahr 1783 wurde die Vereinigung dieser Bodenzinsen durch den Commissarius Bochud von Freyburg unternommen, und die Schuldigkeit ihrer Abrichtung

frischerdingen erkennt, und also nicht erst dazumal auferlegt, wie die Petenten es in ihrer Petition vorgeben; auch sind diese Grundstücke nicht in Händen des ersten Urbarmachers; die mehreren haben durch östere Handänderungen andere Besitzer bekommen. Auch können sie nicht mit denselben urbargemachten Gütern verglichen werden, die das Gesetz vom 10. Wintermi. 1798 unentgeldlich freigesprochen hat, wenn sie noch in Händen des ersten Urbarmachers waren.

Die Gemeinde beziehet übrigens noch immerfort ihre jährlich bestimmten Zinsen oder die dahergangenen Loskaufsummen; nach welchem Recht kann sie nun die Befreiung der Bodenzinsen begehren, die sie eben daher der Nation zu bezahlen schuldig ist.

Aus dem bisherigen erhelet also deutlich, daß das questionirliche Erdreich vor seiner Urbarmachung Allmentsgut war, dessen Eigenthüm dem Staat zugehörte und von diesem der Gemeinde zu Besteitung ihrer Ausgaben concedirt worden sey; daß sie dieses Erdreich stückweise an ihre Gemeindgenossen um einen bestimmten jährlichen Zins erblehensweise hingeliehen und sich verpflichtet haben, den Bodenzinsbetrag von 299 Kr. 1 bis. 9 den. 1/4 1/6 1/48 der auf allen diesen Stücken vertheilt ist, von den sammtlichen Einzinsern zu begiehen, und sammtmehrhaft dem Schloß Murten abzurichten; daß die Gemeinde den ihr konzidirten Bezug der Erblehenszinsen zu genießen fortsahre, und dieselben immerfort mit Kr. 148 24 bis. 3 1/2 den. alljährlich erhebe, oder an deren Statt den Capitalwerth durch einen billigen Loskauf zu beziehen berechtigt sey; und daß endlich dieses Land durch Erbschaft, Tausch, und Handel von einem Besitzer an den andern übergegangen sey.

Ihre Finanzcommission glaubt demnach, die Petenten in dem Schlus ihrer Petition allerdings unbegründet, und rath Ihnen B. G. dieselben mit ihrem Begehr des

Nachlasses abzuweisen, und die Vollziehung durch folgende Botschaft einzuladen, die Bezeichung dieser Bodenzinsen ohne weiteren Verzug, durch die Verwaltungskammer veranstalten zu lassen.

B o t s c h a f t.

B. Völlz. Räthe! Der gesetzgebende Rath — auf ihre Botschaft vom 23. Merz letzthin, welche den anbegehrten näheren Einbericht enthält, über das Begehr der Gemeindeskammer und der Municipalität der vier Dorfschäften des unteren Wistenlachs, Distr. Murten, Et. Freyburg, wegen Erlassung von 299 Kr. 1 bz. 9 den. 1/4 1/6 1/4 Bodenzinsen, hat nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission beschieden: da die Grundstücke auf welchen dieser Bodenzins lastet, der Gemeinde der vier vermeldeten Dorfschäften durch Concessions zugekommen seyen, da sie dieselben an ihre Gemeindgenossen erblehensweise um einen bestimmten fährlichen Zins hingeliehen habe, und wirklich noch mit 148 Kr. 24 bz. 3 1/2 den. alljährlich beziehe, auch dieses Land durch Erbschaft, Tausch und Handel von einem Besitzer an den andern gelangt ist, so sind die Petenten in ihrem Begehr des Nachlasses dieser Bodenzinsen unbegründet und abzuweisen.

Der gesetzgebende Rath ladet Sie demnach ein, Bürger Völlz. Räthe, der Verwaltungskammer zu Freyburg aufzutragen, die Verfügung zu treffen, daß die Rückstände dieser Bodenzinsen mit Beförderung bezogen werden.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die große Mehrheit der Gemeinde Neyres, Distr. Monthey, Canton Wallis, mit Ausnahme der Familie Fornage, welche drey Haushaltungen ausmacht, glaubten ihrem allgemeinen Nutzen vortheilhaft zu seyn, ihre Gemeindewaldungen unter sich zu vertheilen, weil auf diese Weise jeder Theilhaber mit alter Sorgfalt seinen Anteil in gutem Zustand zu erhalten beschlossen seyn werde, und in Benutzung seines Theils Acht haben würde, nur das alte im Abgang sich befindliche Holz zu seinem Gebrauch zu hauen, damit die jungen Stämme bey behalten, und desto besser kultivirt werden mögen; da hingegen durch die gemeinsame Nutzung dieser Waldung das Holz gleichsam jedermann preisgegeben werde, und nach und nach zu Grunde gehen müsse. Aus diesen Gründen bewogen, sey die Theilung projektiert und vollzogen worden, ungeachtet die Minderheit sich derselben widersetzt habe.

Die Minderheit welche anfänglich mir aus zwey Personen bestund, seither aber vermehrt worden ist, glaubte

sich nicht schuldig, in diese Theilung zu fügen, weil der 19te Artikel des Gesetzes vom 13. Horn. 1799, die Vertheilung der Gemeindsgüter nicht erlaube, und der 3te Artikel des Gesetzes vom 15. Dec. 1800 deutlich bestimme, daß Gemeindewaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten abgetheilt wären, dennoch unter keinerley Vorwand oder Bedingungen, in besondere, jedem Antheilhaber angewiesene Stücke sollen vertheilt werden können, bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht seyn werden.

Dieser gesetzlichen Vorschrift ungeachtet, habe die Mehrheit auf die Erfüllung und Befolgung dieser Theilung gedrungen, und zu dem Ende die Minderheit durch ein Mandat vom 19ten auf den 29ten Dec. letzthin, vor das Distriktsgericht vorladen lassen, um sie rechtlich anzuhalten, sich in diese Theilung zu fügen, und derselben nicht zu wider zu handeln. Bey dieser Erscheinung haben sich beide Partheyen dahin erklärt, diese Theilung anzunehmen, wenn sie den Gesetzen nicht zu wider sey, diesem nach beyde Partheyen bey der Gesetzgebung über diesen Gegenstand die nötige Auskunft begehrten.

Ihre staatswirthschaftliche Commission, nach Untersuchung der Vor- und Gegenvorstellung, und nach Einsicht des Gesetzes vom 15. Dec. 1800, und da in ähnlichen Fällen dergleichen begehrte Vertheilungen bereits waren abgeschlagen worden, glaubt nun, Ihnen B. G. anrathen zu sollen, die Mehrheit der Gemeinde Neyres wegen ihrem Theilungsbegehr der Gemeindewaldungen ab und dahin zu weisen, sich dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 zu unterziehen.

Folgendes Decret wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Völlz. Rath's vom 9. April 1803 u. s. w. verordnet:

Der Verkauf eines vormals zur Landschreiberey Interlaken gehörigen Stück Matlands, von Halt 18475 Fuß, das Landschreiberey Grubi genannt, ist für 450 Fr. genehmigt.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf das Decret angenommen;

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Bittschrift der Rechtsamenbesitzer zu Neufsegg, Distr. Muri, Canton Baden, daß ihnen verwilligt werden möchte, ihre gemeinsam besitzende, etwa zu 20 Juzcharten haltende Allment, die Kreuzelen genannt, unter

sich vertheilen zu dürfen, so wie auf darüber angehörten Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christm. 1800 unter gewissen Vorbehältnissen eine solche Theilung zuläßt, beschließt:

1. Den Rechtsamen Besitzern von Neuhegg ist bewilligt, ihre Kreuzelen Allment unter sich zu vertheilen.
2. Diese Bewilligung soll dem genehmigten Theilungs-Reglement selbst beygerückt werden:

Theilungsreglement.

1. Die Rechtsamenbesitzer zu Neuhegg vertheilen ihre gemeinsam besitzende, etwa 20 Fucharten haltende Allment, die Kreuzelen genannt, nach der Zahl ihrer Rechtsamen in neun gleiche Theile.
2. Ueber diese Theile und welchem Rechtsamenbesitzer ein jeder derselben zufallen soll, wird das Los gezogen werden; es wäre denn Sache, daß sich die Gemeine sonst gütlich darüber vergleichen würde.
3. Jedes dieser Stücke Landes soll nichts destoweniger, wie solches bisanhin üblich gewesen ist, bey der Dorfgerechtigkeit verbleiben, und darf daher weder besonders noch unter einem andern Namen verkauft, vertauscht, oder verpfändet werden, als unter der Bezeichnung von Dorfgerechtigkeit, so daß bey einer solchen Veräußerung immerhin alle andern zu der Gerechtigkeit gehörenden Benutzungen und Beschwerden mit verbunden werden müssen.
4. Diese Theilung bezieht sich allein auf die genannte Allment, so daß mithin die Rütti und das Mästli, gleich der Waldung, noch ferner unvertheilt verbleiben.

Das Gutachten der Constitutionskommission über Caspar Kunkler's Begehren der Wiedereinsetzung seines Bruders Johann Adrian Kunklers unter der uniten Brudergemeinde zu Gnadenberg in Schlesien, in das helvetische Bürgerrecht, wird in Berathuna genommen und in Folge desselben beschlossen: Dass da dieser Joh. Adr. Kunkler im Jahr 1773 seinem Staats- und Gemeindbürgerricht von St. Gallen förmlich entfagt habe, und ihm bereits von der dortigen Municipalität seine Wiederaufnahme abgeschlagen worden sey, so könne ihm auch von Staatswegen in seinem Ansuehen nicht willfahrt werden.

Die Berathung über das Gutachten der Criminalgesetzg. Commission, betreffend die Abänderung des Art. 184 des peinlichen Gesetzbuchs (S. S. 66) wird vorlängig gesetzt.

Der 4te und die folgenden Art. werden gleich den früheren an die Commission zurückgewiesen; jedoch aber zur Anweisung derselben vorläufig beschlossen: daß die Todesstrafe je nach den Umständen noch auf andere Fälle als die bereits im peinlichen Gesetzbuch angezeigten, gesetzt werden könne. Die Commission wird zugleich eingeladen, bey Revision ihres Gesetzentwurfs auch auf die Bestrafung solcher Diebstähle Rücksicht zu nehmen, welche bey allgemeinen Unglücksfällen, wie Feuer-, Wassersnoth u. dgl. verübt werden.

Ein aus Anlaß dieser Berathung von einem Mitgliede gethaner schriftlicher Antrag: daß ein Theil des helvetischen Militärs zur Sicherung der Straßen und Wälder zur Disposition der Polizeygewalt überlassen werden sollte, so wie auch ein anderer mündlicher Antrag, daß zu gleichem Zwecke ein Corps Marechaussee oder Genz'd'armes errichtet werden könnte, wird die Polizeycommission zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten beauftragt.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Vossenens im Distr. Chatel St. Denis, Canton Freyburg, macht verschiedene Einfangen das Weidrecht betreffend, die an die Finanzcommission gewiesen werden.
2. Die Bürgerin Maria Forche von Villeneuve C. Freyburg, begeht für ihre außer der Ehe erzeugte Tochter, volle Legitimation. Wird an die Civilg. Commission gewiesen.
3. Die Gemeinde St. Branchier im Wallis, möchte einen Theil ihrer Gemeindgüter theilen. Wird an die Finanzcommission gewiesen.
4. Daniel Erismann von Bümpliz beschwert sich über einen Suspensionsbefehl des B. Regierungstatthalter vom Bern und die Rechtsversagung des hiesigen Bezirkgerichts, mit Begehren, daß ihm entweder ein unabhängiges Gericht angewiesen, oder aber unter gebührenden Zurechtweisungen der gesamte Rechtsgang vor dem hiesigen Gericht wieder nebst Abtrag der ihm verursachten Kosten, eröffnet werde.

Da diese Klage gegen Beamte nicht vor die Gesetzgebung sondern vor die Vollziehung gehört, so trägt die Petitionencommission darauf an, solche der Vollziehung zu überweisen. — Angenommen.

5. Die Municipalität Olten beschwert sich, daß in ihrer Gemeinde, wo bereits 13 Wirtschaftsrechte existieren, annoch von der Verwaltungskammer von Solothurn

z Vintenschenkrechte bestätigt worden seyen, aus Grund, weil solche bereits vor der Revolution von 2 Bürgern von Solothurn, in folg ihres im ganzen Canton gehabten Ausschenkrechts dasebst ausgeübt worden seyen.

Die Pet. Commission trägt auf Verweisung an die Pol. Commission an. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Buruf an die Schweizer, jedes Standes und jedes Glaubens. Helvetien. 8.
S. 8.

Ein Aufruf zur Versöhnung, zum gegenseitigen Verzeihen, zur Eintracht, zur Nachgiebigkeit, zur Ausgleichung der Meinungen.... „Noch ist es Zeit einzulenden (sagt der Vs.). Benutzt Ihr Schweizer, Brüder! ihn nicht diesen Augenblick, so wird er unwiederbringlich verloren seyn. Man wird euch durch fremde Gewalt eine Verfassung aufdringen, die weder dem Wohl des Landes, noch den Grundsätzen irgend einer Parthey entspricht — in derselben wird der Helm zu ewigem Zwist, zu tausend Nebeln liegen, die eines furchterlicher als das andere, selbst bis auf den Namen des einst so glücklichen Schweizervolkes aus der Reihe der Völker auslöschen werden.“

Vierte und letzte Rechenschaft über die Einnahme und Vertheilung der Unterstützungen für Waldstätten. 4. Von S. 45 — 55. (1801.)

Der B. Zschokke beschließt mit dieser 4ten Lieferung, seine Rechenschaft um die von ihm empfangenen und vertheilten Gaben für Waldstätten, deren Summe sich in Geld (ungerechnet mancherley Naturalien) auf 34211 Schw. Franken beläuft.

„Wohlthäter Waldstättens — mit diesen Worten schließt der Vs. — was ihr Gutes gethan habt euren Brüdern in den Gebürgen, das habt ihr nicht vergebens gethan. Tausend Thränen habt ihr getrocknet, tausend Schmachtende habt ihr genähret, von tausend Hütten habt ihr die Verzweiflung hinweggeführt. — Ihr werdet keinen Dank dafür; aber vergebens verschmäht ihr jede Belohnung. Eine erquickende Erinnerung der That

wird euch einst, wie ein freundlicher Engel, am Sterbelager zur Seite stehn, und drüben euch himmlische Vergeltung entgegen lächeln. — Hättet ihr doch den beraubten Greis gesehn, der am Ende seiner Tage nichts hatte, womit er seine Blöße decken sollte, wie er nun aus eurer Hand Kleidung empfing; — hättet ihr die Mutter gesehn, wie sie ihrem weinenden Kindlein das Brod reichte, so ihr gegeben ward von euch; hättet ihr den armen Kranken gesehn, in Lumpen gehüllt, dem ihr Arzt und Arzney sandtet, und wärmere Bedeckung gabet; oder den Sterbenden, dessen letzte Stunden eure Liebe versüßte, und dessen Seele mitten im Gebet für Euch eine Welt voll Elends verließ, um das Land zu suchen, wo nicht mehr Ehrgeiz einiger Mächtigen und eine verruchte Politik, Brüder gegen Brüder bewaffnet und die Hütten stiller Unschuld zerstört! — Ich habe in den Waldstätten, meines Lebens bitterste und schönste Stunden gelebt. Mehr als einmal nägte sich mein Auge voll wehmüthiger Freude, beym Anblick so vieler Leiden und so vieler Tugend. Unter den Ruisen jener einst glücklichen Hütten lernt' ich die Menschheit kennen, wie sie sich entfaltet hat, in ihrer ganzen Liebenswürdigkeit und Gräßlichkeit. — O geliebte Unglückliche von Waldstätten, denen ich in den Tagen des namenlosen Elends zur Seite stand, empfanget endlich von der Hand des Friedens den Lohn eurer Opfer, eurer Thränen! Ruhet endlich von langem Jammer aus, und werdet wieder die Glücklichen, die ihr einst wart! Bewahret ferner eurer Sitten strenge Einfalt, eurer Herzen Frömmigkeit. Tödtet in eurer Brust jenen traurigen Partheygeist, jene Zwietracht, welche so manches Weh über eure Thäler führte. Folget dem weisen Rath eurer Vorgesetzten, und höret nicht fernere auf die satanischen Einstürtzungen ehrgeiziger, rachsüchtiger, wüthender Aufwiegler. Der Frieden eures Landes quillt aus dem Frieden eurer Herzen. — Verbessert eure Schulen, und lasst euch für diese kein Opfer zu schwer seyn; denn nur eine weisere Nachkommenschaft kann auch eine glücklichere seyn. Und sollte eines dieser Blätter die spätere Nachwelt erreichen: so red' es, als ein Denkmal grossen Unglücks und grosser Tugend der Schweizer, zu den Herzen der Enkel: Träget männlich eure Leiden, wie eure Väter sie trugen, und seyd liebevoll und wohlthätig wie sie waren. Aber haltet einiger und fester an einander als sie; denn nur bürgerliche Zwietracht führte sie in die Irrgänge der Verzweiflung!“